

BL_GERICHTE 725 22 271 / 165 vom 13. Juli 2023

BL Gerichte, 2023-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_22_271___165

FR: BL_GERICHTE 725 22 271 / 165 du 13 juillet 2023

IT: BL_GERICHTE 725 22 271 / 165 del 13 luglio 2023

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 auf die Unfallversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Unfallversicherer beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser im Kanton Basel-Landschaft, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde vom 27. September 2022 ist demnach einzutreten.

E. 2

Streitig ist der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers. Dabei ist zu prüfen, ob das Ereignis vom 20. Dezember 2021 als Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist. Prozessthema bildet dabei einzig die Frage, ob das Merkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors gegeben ist.

E. 3

Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt laut Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Der äussere Faktor ist zentrales Begriffsmerkmal eines jeden Unfallereignisses; er ist Gegenstück zur – den Krankheitsbegriff konstituierenden – inneren Ursache (BGE 134 V 72 E. 4.1.1). Nach der Rechtsprechung ist der äussere Faktor ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE 142 V 219 E. 4.3.1). Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer

unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat (BGE 130 V 117 E. 2.1). Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einem Gegenstand anstösst, oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (Urteile des Bundesgerichts vom 10. April 2014, 8C_783/2013, E. 4.2 und vom 15. Januar 2009, 8C_749/2008, E. 3.2). Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung (BGE 134 V 72 E. 4.1). Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt (BGE 134 V 72 E. 4.3.1; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2022, 8C_24/2022, E. 3.2).

4.1 Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und der Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zu beachten ist jedoch, dass der Untersuchungsgrundsatz die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig ausschliesst, da es Sache der verfügenden Verwaltungsstelle bzw. des Sozialversicherungsgerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen).

4.2 Was den Unfallbeweis im Speziellen betrifft, sind die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens von den Leistungsansprechenden glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung eines Unfallereignisses müssen über das konkrete Geschehen genaue und möglichst detaillierte Angaben gemacht werden, aufgrund derer der Versicherer in die Lage versetzt wird, sich über die Tatumstände ein klares Bild zu machen und diese in objektiver Weise abzuschätzen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht, öffentlichrechtliche Abteilungen] vom 25. November 2004, U 209/04, vom 15. September 2004, U 234/04 und vom 19. Mai 2004, U 236/03). Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang ist auf die Beweismaxime hinzuweisen, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, deshalb meist ein grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 45 E. 2a mit Hinweisen; Urteil des EVG vom 23. November 2006, U 258/04, E. 3.1).

4.3 Im Übrigen lässt sich der mangelnde Nachweis eines die Merkmale des Unfalls erfüllenden Ereignisses nur selten durch medizinische Feststellungen

ersetzen. Diesen kommt im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu (BGE 134 V 72 E. 4.3.2.2 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2021, 8C_589/2021, E. 5.5). Dabei ist zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff im Sinne von Art. 4 ATSG deckt (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2023, 8C_645/2022, E. 4.1 mit Hinweisen). Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit oder der Plötzlichkeit abgeht (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2007, 8C_57/2007, E. 3.2).

4.4 Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht gilt, soweit das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b). Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Wird auf Grund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt – die blosse Möglichkeit genügt nicht –, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts vom 31. Januar 2011, 8C_709/2010, E. 2.2 und vom 20. Februar 2007, U 346/05, E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Zum Ablauf des Ereignisses vom 20. Dezember 2021 liegen folgende Angaben vor: Im Austrittsbericht des Spitals C. vom 21. Dezember 2021 vermerkte der erstbehandelnde Arzt Dr. med. E., FMH Allgemeine Innere Medizin, der Versicherte berichte, tags zuvor das Knie im Stand nach innen verdreht zu haben. Er habe sofort akute Schmerzen im Knie entwickelt sowie initial ein Knacken gehört. Ein Sturz habe nicht stattgefunden (act. 15). Mit dem Formular "Schadenmeldung UVG" wurde das Ereignis vom 20. Dezember 2021 der Beschwerdegegnerin am 4. Januar 2022 gemeldet. Zum Sachverhalt wurde ausgeführt, der Versicherte sei beim Reinigen der Küche ausgerutscht und habe sich beim Aufstehen das linke Knie verdreht (act. 2). An dieser Sachverhaltsdarstellung hielt der Beschwerdeführer auch auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 5. Januar 2022 fest (act. 8). Im Bericht vom 10. Januar 2022 notierte Prof. Dr. med. F., FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats, Spital C., der Beschwerdeführer sei bei der Arbeit mit dem linken Knie nach innen abgeknickt und dann gestürzt (act. 14). Am 24. Januar 2022 berichtete Dr. med. G., FMH Praktischer Arzt, dass der Versicherte bei der Arbeit aus dem Stand plötzlich nach medial eingeknickt sei (act. 15). Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 4. Februar 2022 mitgeteilt hatte, dass sie keine Leistungen erbringe, hielt dieser mit Schreiben vom 19. Februar 2022 fest, bei einem alltäglichen Arbeitsprozess ausgerutscht zu sein und sich somit das Knie verdreht zu haben, was eine Teiltraktur der Meniskus-wurzel bewirkt habe (act. 25). Am 23. Februar 2022 stellte PD Dr. med. H., Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats, Spital C., klar, dass der Versicherte Ende Dezember [2021] verunglückt sei und sich dabei eine Distorsion des linken Kniegelenks zugezogen habe. Am 25. März 2022 vermerkte Dr. E., die Tochter des Versicherten habe telefonisch zu Protokoll gegeben, dass die Anamneseerhebung aufgrund

der Fremdsprachigkeit [des Beschwerdeführers] erschwert gewesen sei. Der Versicherte sei beim nassen Aufwischen des Küchenbodens ausgerutscht und habe sich beim anschliessenden Aufstehen das Knie verdreht. Nach dem Sturz seien sofort Schmerzen aufgetreten (act. 57). In seiner Einsprache vom 5. April 2022 gegen die Verfügung vom 16. März 2022 liess der Versicherte ausführen, dass er am 20. Dezember 2021 auf dem zuvor gereinigten, noch nassen Boden ausgerutscht sei und sich eine Distorsion des linken Kniegelenks zugezogen habe (act. 57). 6.1. Die Beschwerdegegnerin stellte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 29. August 2022 fest, dass unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen vorliegen würden. Diese seien aber nicht auf mangelhafte Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers zurückzuführen. Weder die initial anlässlich der Erstabklärung im Spital C. geschilderte Sachverhaltsdarstellung, wonach sich das Knie im Stand nach innen verdreht habe (Austrittsbericht vom 21. Dezember 2021), noch jene in der Schadenmeldung UVG vom 4. Januar 2022 bzw. in der E-Mail vom 5. Januar 2022, wonach er sich das Knie nach stattgehabtem Sturz beim Aufstehen verdreht habe, könnten mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG qualifiziert werden. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden, wie die nachstehenden Erwägungen aufzeigen. 6.2. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass die bei den Akten liegenden unterschiedlichen Ereignisabläufe nicht auf mangelnde Sprachkenntnisse des Versicherten zurückgeführt werden könnten. Er besitze die Schweizer Staatsangehörigkeit und sei demnach bereits seit längerer Zeit in der Schweiz wohnhaft. Zudem lasse das von ihm selbst verfasste E-Mail vom 5. Januar 2022 nicht darauf schliessen, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Die Annahme der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge, ist aufgrund der vorliegenden Akten aber nicht hinreichend gesichert. Zunächst führt eine längere Aufenthaltsdauer in der Schweiz entgegen ihrer Auffassung nicht zwingend zu vertieften Sprachkenntnissen. Zudem lässt die Tatsache, dass die E-Mail vom 5. Januar 2022 im Namen des Beschwerdeführers verfasst wurde, nicht den Schluss zu, dass er der deutschen Sprache mächtig ist. Zu beachten ist, dass diese E-Mail vom Account der Tochter des Beschwerdeführers aus versandt wurde und die E-Mail Korrespondenz teils direkt mit der Tochter erfolgte, was nahelegt, dass der Beschwerdeführer für seine Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin auf Hilfe angewiesen war. Ebenso deutet der Hinweis im Schreiben des Beschwerdeführers vom 19. Februar 2022, wonach sich die Beschwerdegegnerin bei Fragen an seine Tochter wenden könne, gegen gute Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.